

SATZUNG DER STADT KALTENKIRCHEN ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR.36 FÜR DAS GEBIET »ÜBERM HEERWEG«

FÜR DEN BEREICH DER EINGEMEINDUNGSFLÄCHE
SÜDLICH DER FELDSTRASSE UND ÖSTLICH
DER B 433

TEIL A : PLANZEICHNUNG M. 1:1000

ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 15.09.1977 (BGBl. 1 S. 1963)



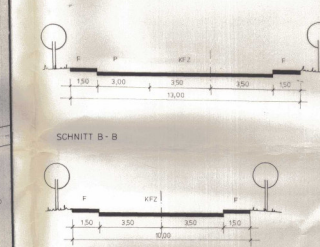
TEIL B : TEXT

- Sichtfelder** gem. § 9, Abs. 1, Nr. 10, BauB
In den in der Planzeichnung festgelegten nicht überbauten Grundstücken sind Nebenanlagen und Einrichtungen gem. § 14, Abs. 1, BauB anzubringen. Einfriedigungen, Mäcken und Stützmauern dürfen eine Höhe von 0,75 m über Straßenoberkante bzw. 0,50 m über Schienenoberkante nicht überschreiten.
- Einfriedigungen** gem. § 82 LBO
Einfriedigungen außerhalb der bebauten Grundstücke sind bis zu einer Höhe von 0,75 m über Straßenoberkante bzw. 1,50 m über Schienenoberkante zulässig.
- Grundflächen** gem. § 9, Abs. 1, Nr. 10 und 11, BauB
In der Planzeichnung festgesetzten Grundflächen sind naturgemäße Grünflächen zu gestalten und mit Wildkräutern einzuräumen. In dem Bereich der neu zu bebauenden Grundstücke sind mindestens 2,5 % der Grundfläche anzubringen. Auf diesen Grundstücken sind Beckenflächen mit heimischen Gehäusen zu gestalten.
- Landschafts- und Freizeitanlagen**
Es werden die Bestellungen und Aussagen der Begründung über die Anlage bestimmter Landschafts- und Freizeitanlagen festgesetzt.
- Stellplätze oder Lagerflächen**
Stellplätze oder Lagerflächen sind in Schotterdecken, Baumgruppen und Flächen mit großem Pflanzanteil auf durchlässigen Unterbau, privatisiert, anzulegen. Für die Fahrzeuge sind Bindendeckungen zulässig.
- Überfahrten**
Überfahrten sind entsprechend der späteren Parzellierung als Gemeindeflächen anzulegen. Breite max. 5,00 m zulässig.
- Mehrfachnutzung**
Für Bundesstraße 433 stehende Wohnanlagen sind nur die Anlagen auf die eigene Nutzung hinweisend, soweit die Mehrfachnutzung mit dem Zweck der Bebauungsplanung zulässig und nach § 10 Abs. 1 BauB zulässig ist, zulässig und nach § 10 Abs. 1 BauB zulässig ist, auf der Grundlage der Bebauungsplanung anzulegen. Die Anlagen sind entsprechend der Bebauungsplanung anzulegen. Die Anlagen sind entsprechend der Bebauungsplanung anzulegen.
- Einzelhandelsbetriebe**
Die Errichtung von Einzelhandelsbetrieben wird nicht zugelassen (gem. § 1, Abs. 5 BauB) s.d.B. § 1, Abs. 5 BauB.

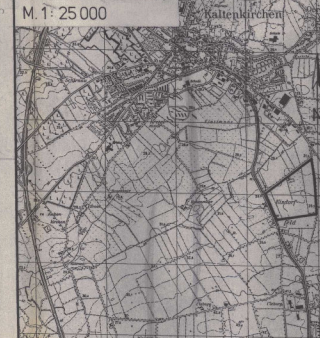
ZEICHENERKLÄRUNG

PLANZEICHEN	ERLÄUTERUNG	RECHTSGRUNDLAGE
—	GRENZE DES RAUMLICHEN BESTIMMUNGSGEBIETS	§ 97 BauB, GR
—	ART DER RAUMLICHEN NUTZUNG	§ 91 ff. BauB, GR
GRZ	REGULATIVE GEBIET MIT TEIL BEWERTUNGSNUMMER	§ 9 BauB, VGO
GE	REGULATIVE GEBIET MIT TEIL BEWERTUNGSNUMMER	§ 8 BauB, VGO
—	MASS DER RAUMLICHEN NUTZUNG	§ 91 ff. BauB, GR
BHZ	BAUMHOHEITZAHLEN	§ 91 ff. BauB, VGO
GRZ	GRÜNLÄCHENZAHLEN	§ 91 ff. BauB, VGO
—	BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN	§ 91 ff. BauB, GR
—	BAUGRENZE	§ 231 ff. BauB, VGO
—	VERKEHRSPFLÄCHEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauB, GR
—	STRASSENBEDECKUNGSARTEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauB, GR
P	PARKPLATZ	§ 91 ff. BauB, GR
—	SPEZIELLE PFLANZLICHEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauB, GR
—	ERHALTUNG VON HOLZEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauB, GR
—	BAUME UND BUSCH ZU ERHALTEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauB, GR
—	BAUME UND BUSCH NEU ANPFLANZEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauB, GR
—	GRÜNPFLÄCHEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauB, GR
—	FLÄCHEN DIE VON BEBAUUNG ERHALTEN SIND	§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauB, GR
—	SICHTDREIECK	§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauB, GR
—	ABWÄHRUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNGEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauB, GR
—	ELEKTRIKATZULEITUNG	§ 91 ff. BauB, GR
—	MIT DRÄHTEN, KABELN UND LEITUNGSRECHTEN	§ 91 ff. BauB, GR
—	ZU BELASTETEN FLÄCHEN	§ 91 ff. BauB, GR
—	UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DICHTRANDSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERFLUSSES, BEWÄSSERUNGSSYSTEME	§ 91 ff. BauB, GR
—	DARSTELLUNGEN OHNE DURCHSCHNITTE	
—	GEPLANTE FLURSTÜCKGRENZEN	
—	FLURSTÜCKGRENZEN	
—	VORHANDENE GEBÄUDE	
—	VORHANDENE FLURSTÜCKGRENZEN	
—	KONTUR FÜR FALLENDE FLURSTÜCKGRENZEN	
—	BAUME UND BUSCH SIND ZU ERHALTEN UND ZU VERSETZEN	

STRASSENPROFILE



ÜBERSICHTSPLAN



- Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauB) in der Fassung vom 8. Dezember 1964 (BGBl. I S. 2257) sowie nach § 82 der Landesbauordnung (LBO) vom 24. Januar 1973 (GVBl. Nr. 1 S. 46) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung von Kaltenkirchen durch die Stadtvertretung der Kreisrat des Kreises Segeberg die Bebauungsplanung für das Gebiet »Überm Heerweg« im Bereich der Eingemeindungsfläche südlich der Feldstraße und östlich der B 433, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.
- Die Stadtvertretung hat am 22.09.1977, den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde der Öffentlichkeit ausgestellt. Die öffentliche Auslegung ist im Amtsblatt des Kreises Segeberg, Nr. 13, vom 16. Februar 1978, veröffentlicht.
- Die Stadtvertretung hat am 22.09.1977, den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde der Öffentlichkeit ausgestellt. Die öffentliche Auslegung ist im Amtsblatt des Kreises Segeberg, Nr. 13, vom 16. Februar 1978, veröffentlicht.
- Die Stadtvertretung hat am 22.09.1977, den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde der Öffentlichkeit ausgestellt. Die öffentliche Auslegung ist im Amtsblatt des Kreises Segeberg, Nr. 13, vom 16. Februar 1978, veröffentlicht.
- Die Stadtvertretung hat am 22.09.1977, den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde der Öffentlichkeit ausgestellt. Die öffentliche Auslegung ist im Amtsblatt des Kreises Segeberg, Nr. 13, vom 16. Februar 1978, veröffentlicht.
- Die Stadtvertretung hat am 22.09.1977, den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde der Öffentlichkeit ausgestellt. Die öffentliche Auslegung ist im Amtsblatt des Kreises Segeberg, Nr. 13, vom 16. Februar 1978, veröffentlicht.

Amtliche Planunterlage für einen Bebauungsplan 1:1000
Kaltenkirchen, den 15.02.1978
Katholikamt Bad Segeberg
15.02.1978